



04.12.2019

Nummer 34

INHALT	SEITE
<u>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStr.WG)</u>	
– Widmung einer Straßenfläche zur Ortsstraße „Bischof-Eder-Straße“	234
– Plan	235
– Widmung einer Straßenfläche zur Ortsstraße „Bischof-Eder-Straße“	236
– Plan	237
– Widmung einer Wegefläche als „Verbindungsweg im Bereich der Schulstraße“	238
– Plan	239
<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</u>	
– Bebauungsplan „Ehem. Brauereigelände an der Auerspergstraße“, Gmkg. Haidenhof	240
– Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 121. Änderung	243
<u>Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2019</u>	246

■ **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung einer Straßenfläche zur Ortsstraße „Bischof-Eder-Straße“**

Die Stadt Passau erlässt folgende

VERFÜGUNG:

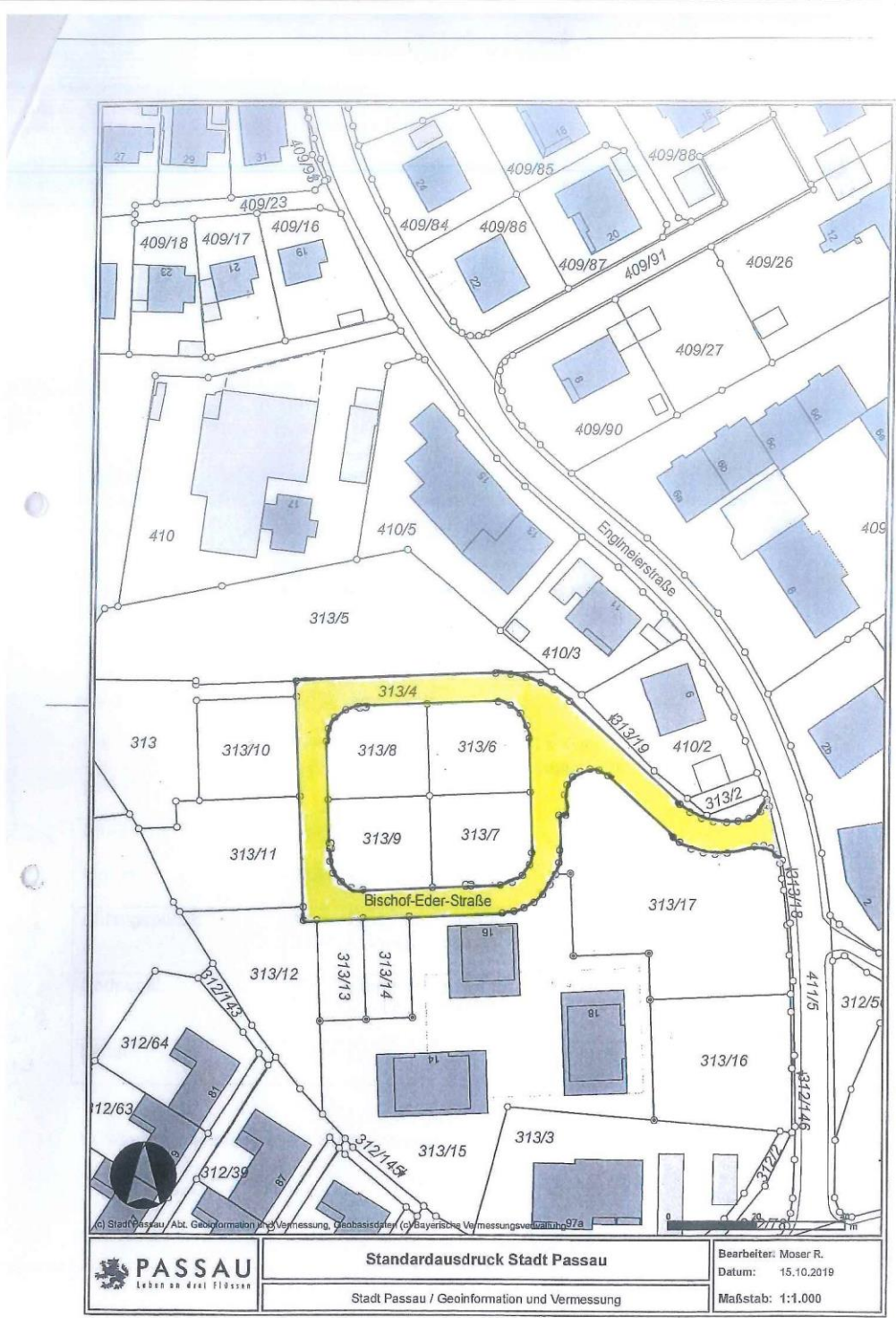
Die nachstehend näher beschriebene Straße wird als Ortsstraße „Bischof-Eder-Straße“, Bestandsverzeichnisnummer 877 gewidmet.

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Bischof-Eder-Straße
<u>Flur-Nr.:</u>	313/4, Gmkg. Grubweg
<u>Anfangspunkt:</u>	Abzweigung aus Englmeierstraße an Südost-Ecke von Fl.Nr. 313/19, Gmkg. Grubweg
<u>Endpunkt:</u>	Einmündung in Bischof-Eder-Straße an Nordwest-Ecke von Fl.Nr. 313/17, Gmkg. Grubweg
<u>Länge:</u>	0,245 km
<u>Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Passau

Der beigegefügte Lageplan M 1:1.000 vom 15.10.2019 (gelb dargestellt) ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Gründe für die	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Umstufung
	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen	
ergeben sich aus der Beschlussvorlage für den Ausschuss für Bauen und Liegenschaften am 13.11.2019.		
Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können während der üblichen Parteiverkehrszeiten bei der Stadt Passau – Dienststelle Bauverwaltung - eingesehen werden.		

Passau, 22.11.2019
Stadt Passau, Bauverwaltung
Josef Gell
Dienststellenleiter



„verkleinert dargestellt“

■ **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung einer Straßenfläche zur Ortsstraße „Bischof-Eder-Straße“**

Die Stadt Passau erlässt folgende

VERFÜGUNG:

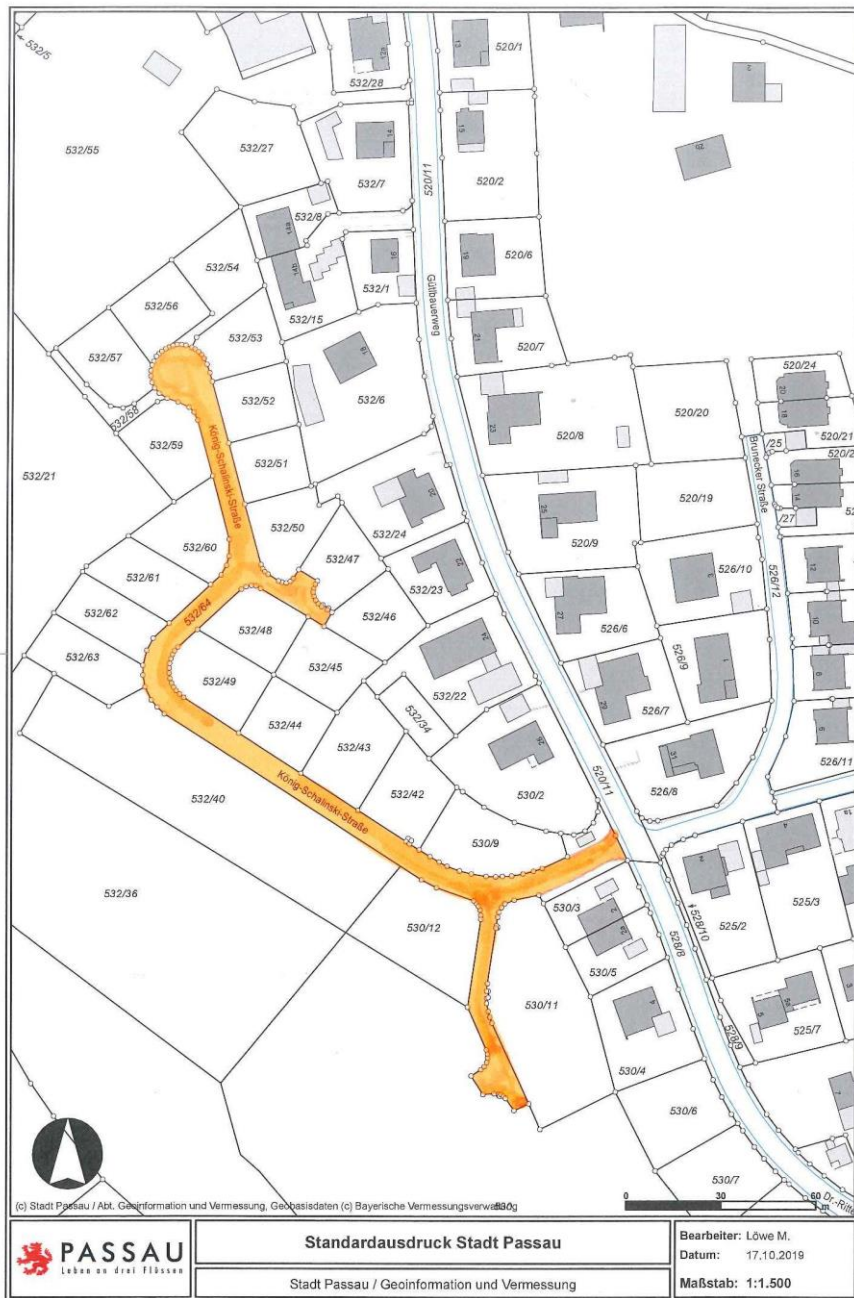
Die nachstehend näher beschriebene Straße wird als Ortsstraße „Bischof-Eder-Straße“, Bestandsverzeichnisnummer 877 gewidmet.

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Bischof-Eder-Straße
<u>Flur-Nr.:</u>	313/4, Gmkg. Grubweg
<u>Anfangspunkt:</u>	Abzweigung aus Englmeierstraße an Südost-Ecke von Fl.Nr. 313/19, Gmkg. Grubweg
<u>Endpunkt:</u>	Einmündung in Bischof-Eder-Straße an Nordwest-Ecke von Fl.Nr. 313/17, Gmkg. Grubweg
<u>Länge:</u>	0,245 km
<u>Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Passau

Der beigefügte Lageplan M 1:1.000 vom 15.10.2019 (gelb dargestellt) ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Gründe für die	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Umstufung
	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen	
ergeben sich aus der Beschlussvorlage für den Ausschuss für Bauen und Liegenschaften am 13.11.2019.		
Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können während der üblichen Parteiverkehrszeiten bei der Stadt Passau – Dienststelle Bauverwaltung - eingesehen werden.		

Passau, 22.11.2019
Stadt Passau, Bauverwaltung
Josef Gell
Dienststellenleiter



„verkleinert dargestellt“

■ **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung einer Wegefläche als „Verbindungsweg im Bereich der Schulstraße“**

Die Stadt Passau erlässt folgende

VERFÜGUNG:

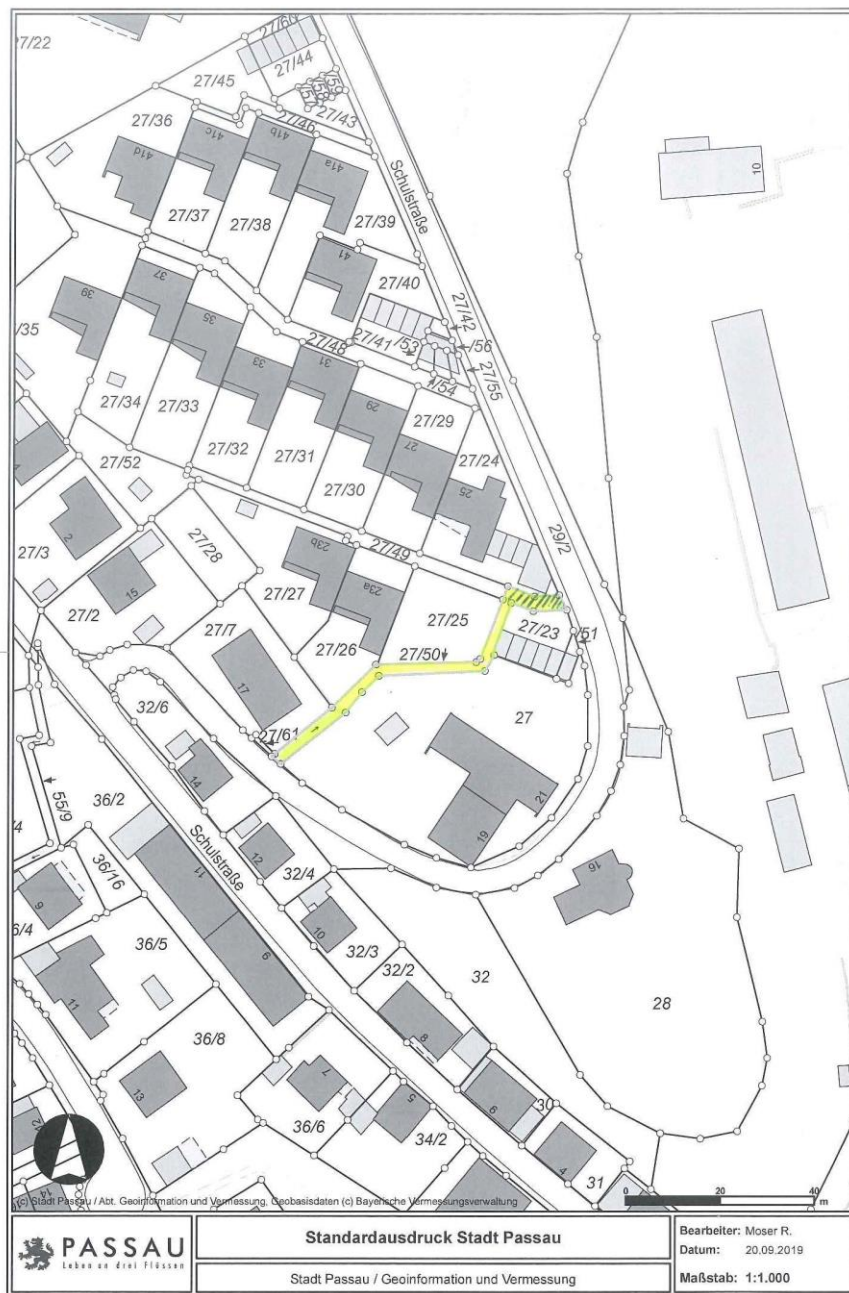
Der nachstehend näher beschriebene Weg wird als beschränkt-öffentlicher Weg „Verbindungsweg im Bereich der Schulstraße“, Bestandsverzeichnisnummer 536 gewidmet.

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Verbindungsweg im Bereich der Schulstraße
<u>Flur-Nr.:</u>	27/50, Gmkg. Hacklberg
<u>Anfangspunkt:</u>	Süd-Ecke von Fl.Nr. 27/61, Gmkg. Hacklberg
<u>Endpunkt:</u>	4 Meter nördlich der Ost-Ecke von Fl.Nr. 27/23, Gmkg. Hacklberg
<u>Länge:</u>	0,078 km
<u>Widmungsbeschränkung:</u>	Nur für Fußgänger; im Bereich von 13 Metern ab der nördlichen Abzweigung des Weges aus Fl.Nr. 29/2, Gmkg. Hacklberg ist zusätzlich Kfz-Anliegerverkehr frei
<u>Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Passau

Der beigegefügte Lageplan M 1:1.000 vom 20.09.2019 (gelb dargestellt) ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Gründe für die	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Umstufung
	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen	
	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
ergeben sich aus der Beschlussvorlage für den Ausschuss für Bauen und Liegenschaften am 13.11.2019.		
Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können während der üblichen Parteiverkehrszeiten bei der Stadt Passau – Dienststelle Bauverwaltung - eingesehen werden.		

Passau, 22.11.2019
Stadt Passau, Bauverwaltung
Josef Gell
Dienststellenleiter



„verkleinert dargestellt“

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Ehem. Brauereigelände an der Auerspergstraße“, Gmkg. Haidenhof;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Mit dem Bebauungsplan „Ehem. Brauereigelände an der Auerspergstraße“, Gmkg. Haidenhof, soll auf dem rund 21.000 m² großen Gelände einer aufgelassenen Brauerei an der Auerspergstraße, d.h. im Bereich westlich der Einmündung der Auerspergstraße in die Spitalhofstraße / Nibelungenstraße (Grundstücke Fl.Nr. 1, 1/3, 2, 3, 3/2, 4, 5, 7, 7/2, 8, 8/1, 106/1, 106/2 und 106/4 Gmkg. Haidenhof) anstelle der bisherigen, bereits aufgelassenen Gewerbeflächen der Brauerei ein „urbanes Gebiet“ (MU) gem. § 6 a Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Wohnnutzungen und sonstige urbane Funktionen verwirklicht werden.

Der Stadtrat hat den o.a. Bebauungsplan am 22.07.2019 als Satzung beschlossen.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,

- f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige

Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 04.12.2019
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 121. Änderung; (Darstellung eines „urbanen Gebietes (MU)“ im Sinne des § 6 a Baunutzungsverordnung (BauNVO) anstelle bislang dargestellter Gewerbe- (GE) und Mischgebietsflächen (MI) im Bereich des aufgelassenen Brauereigeländes an der Auerspergstraße, insbesondere auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1, 1/3, 2, 3, 3/2, 4, 5, 7, 7/2, 8, 8/1, 106/1, 106/2 und 106/4 der Gemarkung Haidenhof.)

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 15.11.2019 die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau genehmigt.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die Änderung rechtswirksam.

Die Änderung mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

5. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
6. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - h) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - i) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - j) (weggefallen)
 - k) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - l) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,

- m) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - n) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
7. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 8. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

5. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
6. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
7. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
8. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

5. (weggefallen)
6. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
7. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige

Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

8. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 04.12.2019
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Passau folgende

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	104.604,-	0,-	173.834.000,-	173.938.604,-
die Ausgaben	104.604,-	0,-	173.834.000,-	173.938.604,-
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	7.008.756,-	0,-	31.881.451,-	38.890.207,-
die Ausgaben	7.008.756,-	0,-	31.881.451,-	38.890.207,-

verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beim städt. Eigenbetrieb Klinikum bleibt unverändert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Passau wird hiermit gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bei der Stadt Passau im Neuen Rathaus, Zimmer 327, Rathausplatz 3, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 02.12.2019

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister